

05.07.94

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Achten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Punkt 37 der Tagesordnung der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß mit folgendem Ziel anzurufen:

Artikel 1 Nr. 15 ist zu streichen.

Begründung:

Die in Artikel 1 Nr. 15 vorgesehene Regelung verlängert die Geltungsdauer der Ermächtigung zum Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis für das Zollkriminalamt in den § 39 bis 41 AWG. Hiergegen bestehen durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken (vgl. das Normenkontrollverfahren der Landesregierung Rheinland-Pfalz vor dem Bundesverfassungsgericht - 1 BvF 3/92-):

§ 39 AWG ist mit den Artikeln 83 und 87 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit eine Bundesoberbehörde mit polizeilichen Aufgaben errichtet wird, ohne daß der Bund hierdurch zu einer besonderen Kompetenznorm berechtigt wäre.

Zudem verstößt § 39 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 AWG gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und das Übermaßverbot des Grundgesetzes, indem Eingriffe in das Grundrecht aus Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes bereits im Vorfeld der Vorbereitungshandlung eines Gefährdungsdeliktens zugelassen werden.

Schließlich verletzt § 41 AWG das Bestimmtheitsgebot des Grundgesetzes, weil er keine Regelung über die Verwendung erhobener Daten durch Behörden der Länder enthält.

Ausgeliefert am 06. JULI 1994